

3. 1. Ist ein Haftbefehl ein Urteil im Sinne von § 839 Abs. 2 BGB.?
  2. Setzt die Verhaftung gemäß § 215 StPD. die vorherige Androhung dieser Maßregel voraus?
  3. Über die Haftung der überstimmten Mitglieder einer Kollegialbehörde.
  4. Über die Zulässigkeit der Zeugenvernehmung der Richter hinsichtlich des Ergebnisses der Beratung.
  5. Findet § 529 Abs. 3 BPD. auch dann Anwendung, wenn über die Gegenforderung sofort entschieden werden kann?
- BGB. § 839.  
StPD. § 215.  
BGB. § 200.  
BPD. §§ 373 flg., 529 Abs. 3.

III. Zivilsenat. Urte. v. 17. Oktober 1916 i. S. Preuß. Staat  
(Bekl.) w. N. (Kl.). Rep. III. 127/16.

- I. Landgericht Düsseldorf.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

In einem gegen den Kläger eingeleiteten Privatklageverfahren ist nach mehrfachem unentschuldigtem Ausbleiben des Klägers in der Hauptverhandlung vom Schöffengericht ein Haftbefehl gegen ihn erlassen und sodann der Kläger in Vollstreckung des Haftbefehls fünf Tage hindurch bis zur Hauptverhandlung in Haft gehalten worden. Unter der Behauptung, daß die Verhaftung gesetzlich unzulässig gewesen sei und dem Kläger einen Vermögensschaden von 82,25 *M* verursacht habe, verlangte dieser mit der Klage auf Grund des preussischen Gesetzes vom 1. August 1909 den Ersatz dieses Schadens vom Beklagten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte für den Fall der Berechtigung der Klageforderung die ihm aus dem Privatklageverfahren gegen den Kläger zustehende Gerichtskosten- und restliche Geldstrafenforderung in Höhe von 14,70 *M* und 300 *M* aufgerechnet. Das Berufungsgericht hat unter Abänderung der Entscheidung des Landgerichts den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung über den Betrag an das Landgericht zurückverwiesen; es hat ferner dem Beklagten die Aufrechnung mit den beiden Gegenforderungen unter dem Anfügen vorbehalten, daß insoweit der Rechtsstreit im zweiten Rechtszuge anhängig bleibe. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden und zwar aus folgenden

Gründen:

„Für die Verantwortlichkeit des Beklagten aus dem gegen den Kläger erlassenen Haftbefehle kommt nicht die Vorschrift des § 839 Abs. 2 BGB. zur Anwendung. Ein Haftbefehl ist, wie der Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 62 S. 367 in eingehender Darlegung unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Bestimmung ausgesprochen hat, kein Urteil im Sinne dieser Vorschrift.

Die Erlassung des Haftbefehls in dem gegen den Kläger eingeleiteten Privatklageverfahren widerspricht den Vorschriften der StPD. Diese Annahme rechtfertigt sich jedenfalls aus der Erwägung, daß

nach § 215 StPD. die Androhung eine notwendige Voraussetzung der Verhaftung wegen Ungehorsams des Angeklagten bildet, daß aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Ladung des Klägers nur die Androhung der Vorführung, nicht aber die der Verhaftung enthielt. Es können also die Fragen unerörtert bleiben, ob im Privatlagverfahren die Erlassung eines Haftbefehls durchweg ausgeschlossen ist, und ob jedenfalls gegenüber dem ungehorsamen Angeklagten nur ein Vorführungsbefehl, nicht aber ein Haftbefehl erlassen werden darf.

Keinem Bedenken untersteht auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß den Amtsrichter der Vorwurf fahrlässiger Amtspflichtverletzung trafe, wenn auf sein Verhalten die Erlassung des Haftbefehls zurückzuführen wäre. Es ist eine Gesetzesvorschrift verletzt worden, die ihm bekannt sein mußte.

Die Verantwortlichkeit des Staates für den vom Schöffengericht erlassenen gesetzwidrigen Haftbefehl ist nach § 1 des Gesetzes vom 1. August 1909 nur dann begründet, wenn den Amtsrichter eine Haftung trifft, da die Schöffen keine Staatsbeamten sind. Eine Haftung des Amtsrichters ist aber nicht schon deshalb gerechtfertigt, weil er Mitglied des den Beschluß erlassenden Schöffengerichts war, sondern nur dann, wenn der gesetzwidrige Beschluß auf sein Verhalten zurückzuführen ist. Trifft dies nicht zu, hat der Amtsrichter insbesondere gegen die Erlassung des Haftbefehls gestimmt, so ist er frei von Verantwortlichkeit. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch kennt keine Haftung des Kollegiums als solchen oder eine Gesamthaftung aller seiner Mitglieder, auch der Mitglieder, die gegen die schädigende Entscheidung gestimmt haben; es legt vielmehr gemäß den allgemeinen Grundsätzen nur dem schuldigen Beamten eine Verbindlichkeit auf (Begründung S. 826; Denkschrift S. 108; Seuff. Arch. Bd. 54 S. 415). Der Geschädigte, der wegen eines ihn benachteiligenden Kollegialbeschlusses Ersatzansprüche geltend macht, hat also zu behaupten und im Bestreitungsfall zu beweisen, daß der von ihm in Anspruch genommene Beamte für die ihm nachteilige Entscheidung verantwortlich sei, für sie gestimmt habe. Die Rechtslage ist nicht die, daß dem Beamten der Beweis seiner Unschuld obliege. Es ist auch keine tatsächliche Vermutung für die Einstimmigkeit des Kollegiums und, was insbesondere das Schöffengericht anlangt, dafür gerechtfertigt, daß in

der Entscheidung die Abstimmung des Amtsrichters zum Ausdruck gekommen sei. In der vorliegenden Sache ist unter Berufung auf das Zeugnis des Amtsrichters behauptet worden, daß dieser von den Schöffen überstimmt worden sei. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisanspruch für unzulässig erklärt, weil über das streng geheim zu haltende Ergebnis der Abstimmung kein Richter als Zeuge gehört werden dürfe; es hat aber ausgeführt, daß nach seiner Überzeugung der Amtsrichter sich der Erlassung des von ihm für zulässig erachteten Haftbefehls nicht widersetzt und daß er die Schöffen über die erforderliche Androhung des Haftbefehls nicht belehrt habe.

Diese Darlegungen verletzen, wie die Revision mit Recht rügt, das Prozeßgesetz. Der angebotene Beweis ist nach den Umständen des Falles zulässig; die vom Berufungsgericht auf willkürlicher Grundlage über den Inhalt der schöffengerichtlichen Beratung getroffene Feststellung stellt eine unzulässige Vorwegnahme des Beweises dar. Eine ausdrückliche Vorschrift, die es verböte, über die Art und den Inhalt der Abstimmung die Richter als Zeugen zu vernehmen, besteht nicht. Die Entscheidung RGSt. Bd. 26 S. 202 hat nur ausgesprochen, daß mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit des Richteramts und die den Richtern obliegende Pflicht, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten, nach dem Zusammenhange der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen es grundsätzlich für unzulässig zu erachten sei, die beteiligten Richter über die Art und Weise des Zustandekommens des Richterspruchs als Zeugen zu vernehmen. Die Entscheidung hat jedoch die Frage offen gelassen, ob nicht dieser Grundsatz höheren Interessen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, namentlich bei Untersuchungen wegen Rechtsbeugung, bei Rückgriffsprozessen gegen Richter und in ähnlichen Fällen zu weichen habe. Eine solche Ausnahme in den Zivilprozessen wegen Amtspflichtverletzungen der Beamten zuzulassen, entspricht der Rechtsordnung und dem Rechtsschutzbedürfnis der Beteiligten. Würde in den Fällen, wo es darauf ankommt, ob der Richter für die schädigende Entscheidung gestimmt hat oder überstimmt worden ist, die Vernehmung der beteiligten Richter versagen, so wäre die Rechtsverfolgung auf beiden Seiten in Frage gestellt. Für den Beamten insbesondere ist die Entscheidung darüber, ob er sich der ihm vorgeworfenen Pflichtverletzung

schuldig gemacht hat oder nicht, von schwerwiegender Bedeutung. Seine dienstliche Stellung, sein Ansehen und sein Fortkommen werden davon betroffen. Für die Zulässigkeit des Beweises kann es deshalb auch nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob es sich in dem Schadensersatzprozeß um einen erheblichen Geldwert handelt. Nach § 144 PrAR. II, 10 ist es den überstimmten Beamten gestattet, ihr abweichendes Gutachten schriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten zu bringen. Wie sich aus den Kommissionsberatungen zu § 199 GVG. (Sahn, Materialien zum GVG. I S. 361, 845) ergibt, sollte den Richtern dasselbe Recht im Hinblick auf ihre sittliche und rechtliche Verantwortlichkeit bewilligt werden; die Ausnahme in das Gesetz unterblieb, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß der überstimmte Richter den Inhalt seiner Abstimmung durch seine eigene Erklärung und das Zeugnis seiner Mitrichter beweisen könne. Die Befürchtung, daß mit dem Rechte der Zeugenvernehmung Mißbrauch getrieben werden könnte, kann nicht dazu führen, das Recht zu versagen. Mißbräuche können überall vorkommen. Dem erkennenden Gerichte liegt es ob, einem etwaigen Mißbrauche mit den Mitteln des Prozeßrechts entgegenzutreten. Ein anderes kann aber dann nicht gelten, wenn anstelle des Beamten der Staat verantwortlich gemacht wird. Auch in diesem Falle handelt es sich um das dienstliche Verschulden des Beamten; dessen Stellung und Ruf wird in gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen. Dem Beamten droht der Rückgriff des Staates. Für den Geschädigten ist es gleichgültig, ob er den Beamten oder den Staat zum Prozeßgegner hat.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Unbegründet ist die von der Revision wegen Verletzung des § 529 Abs. 3 PPO. erhobene Rüge. Der Beklagte hatte erst im zweiten Rechtszuge gegen die Klagforderung für den Fall ihrer Berechtigung zwei Gegenforderungen wegen einer Gerichtskosten- und Geldstrafenschuld zur Aufrechnung gestellt. Das Berufungsgericht hat diese Aufrechnung gemäß der bezeichneten Vorschrift unter Vorbehalt der späteren Geltendmachung zurückgewiesen, weil die Gegenforderungen erst im zweiten Rechtszuge geltend gemacht worden seien, obwohl dies schon im ersten Rechtszuge hätte geschehen können, und

weil der Kläger der Geltendmachung widersprochen habe. Die Revision bemängelt dieses Verfahren, da die Gegenforderungen für das Berufungsgericht spruchreif gewesen seien und in diesem Falle § 529 Abs. 3 ZPO. nicht zur Anwendung komme. Dieser Angriff wäre dann begründet, wenn die Gegenforderungen für das Berufungsgericht vollständig spruchreif gewesen wären. Denn die Vorschrift des § 529 Abs. 3 ZPO. hat lediglich den Zweck, die Verschleppung des Prozesses zu verhindern; ihre Anwendung fällt daher fort, wenn durch die Aufrechnung eine Prozeßverschleppung gar nicht verursacht wird. In solchen Fällen hätte vielmehr die Anwendung der Vorschrift ihrerseits die Hinauszziehung der endgültigen Entscheidung zur Folge. Allein dem Urteil ist nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob eine vollständige Spruchreife der Gegenforderungen insbesondere nach der Seite ihrer Fälligkeit bestand. Bei der gegebenen Sachlage hatte das Revisionsgericht keine Veranlassung, die Zulässigkeit der Aufrechnung wegen der öffentlichrechtlichen Natur der Gegenforderungen zu prüfen.“